

Satzung



Stadt seniorenrat Tübingen e.V.

17. März 2014

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Stadt seniorenrat Tübingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Tübingen. Er ist die Vertretung der älteren Generation in Tübingen.
- (2) Der Verein tritt damit die Nachfolge des seit 1972 bestehenden Bezirkskuratoriums für offene Altenarbeit an.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein tritt für die Interessen älterer Menschen in der Universitätsstadt Tübingen ein. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches. Er macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit. Insbesondere ist der Stadt seniorenrat aktiv in der Beratung über Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht, Fortbildung und Seniorinnen und Senioren betreffende Alltagsfragen.
- (2) Der Verein unterstützt und fördert die Seniorenarbeit im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen. Er arbeitet mit den anderen Organisationen der Seniorenarbeit in Tübingen zusammen. Er unterstützt und fördert das bürgerschaftliche Engagement von Seniorinnen und Senioren.
- (3) Der Stadt seniorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können werden:
- a. Gemeinnützige Vereinigungen von älteren oder für ältere Menschen, die ihren Sitz in Tübingen haben;
 - b. Träger von betreutem Wohnen oder Pflegeeinrichtungen;
 - c. Vertreter und Vertreterinnen der Bewohnerinnen und Bewohner von Betreutem Wohnen oder Pflegeheimen;
 - d. natürliche Personen als Einzelmitglied;
 - e. Fördermitglieder (natürliche oder juristische Personen), die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten;
 - f. Personen, die nach § 7 (1) c, d und e benannte Vertreterinnen oder Vertreter sind.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, freiwilligen Austritt bzw. durch Ausschluss.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich zuzustellen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Stadtseniorenrates.

Sie besteht aus:

- a. dem Vorstand;
 - b. je zwei Delegierten aus § 4, Absatz (1) a, b und c;
 - c. den Einzelmitgliedern nach § 4, Absatz (1) d;
- (2) Bei Abstimmungen haben jedes Vorstandsmitglied, jede/r Delegierte und jedes Einzelmitglied je eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. sie beschließt über die Satzung des Vereins und deren Änderung;
 - b. sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht kraft Amtes nach § 7, Absatz (1) c, d, e dem Vorstand angehören, sowie zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für eine Wahlperiode nach § 7, Absatz (1);
 - c. sie gibt Empfehlungen für die Arbeit des Vereins;
 - d. sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen und erteilt Entlastung;
 - e. sie genehmigt den Haushaltsplan;
 - f. sie beschließt die Auflösung des Vereins;
 - g. sie wählt Ehrenmitglieder im Sinne des § 4, Absatz (2);
 - h. sie beschließt die Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen.
- (4) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Über Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin des Vorstandes geleitet. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, sofern nicht nach dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (8) Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen

Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/von der Vorsitzenden und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a. der/die Vorsitzende, drei Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, der Kassierer/die Kassiererin und der Schriftführer/die Schriftführerin;
 - b. vier weitere Vorstandsmitglieder;
 - c. ein benannter Vertreter/eine benannte Vertreterin der Universitätsstadt Tübingen;
 - d. ein benannter Vertreter/eine benannte Vertreterin der HIRSCH – Begegnungsstätte für Ältere;
 - e. ein benannter Vertreter/eine benannte Vertreterin der „Beratungsstelle für Ältere und deren Angehörige“.

Die Vorstandsmitglieder nach § 7, Abs. (1) a und b werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt, bei Nachwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Dem vertretungsberechtigten Vorstand gehören an:
Der/die Vorsitzende und seine/ihre drei Stellvertreterinnen/Stellvertreterinnen. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein im Innen- und Außenverhältnis. Außerdem können zwei stellvertretende Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes den Verein nach außen vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung, sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Laufende Aufgaben übernimmt der vertretungsberechtigte Vorstand. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Halbjahr, einberufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder einer der Stellvertreter/Stellvertreterinnen schriftlich, in dringenden Fällen fernmündlich, oder auf elektronischem Wege einberufen werden. Die Einberufung des Vorstandes soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (6) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.

- (7) Der Vorstand kann Satzungsänderungen selbstständig vornehmen, soweit sie das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 8 Finanzen

- (1) Die finanziellen Aufwendungen des Vereins sollen durch Spenden und durch öffentliche Zuwendungen gedeckt werden. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (2) Der Verein erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universitätsstadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Dr. Uwe Liebe-Harkort
Vorsitzender

Andreas Moser
Protokollant/Protokollantin

Hinweise:

- Der Verein wurde am 20.06.2007 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1673 eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied des Kreissenioresrates Tübingen e. V.